STADT EMSDETTEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 12 Teil IIa, "Lauge"

Bestandteile:

- (1) Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500
- (2) Textteil (Anlage A)

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung (Anlage B) und ein Eigentümerverzeichnis (Anlage C) beigefügt.

Anlage A

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 12 Teil II A "Lauge" der Stadt Emsdetten.

Rechtsfestsetzungen:

Nach Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGB1. I. S. 341) § 9 (1) Ziffer la, lb, le, lf, 2, 3, 5, 11, 12, in Verbindung mit § 4, 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (1. DVO zum BBauG) vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und §§ 70 und 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860) sowie den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGB1. I. S. 1237).

Besondere Festsetzungen:

- 1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 2. Die Freifläche des dreigeschossigen Baugrundstücks im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist als offene Grünanlage zu gestalten. Vorgärten sind von Einfriedigungen freizuhalten.
- 3. Des droigeschossige Gebäude im ellgemeinen Wehngebiet ist als Verblendbau zu errichten. Sieh dem Gebäude einordnende andersertige Bouteile eind augelessen.
- 4. In dem ausgewiesenen Kerngebiet (MK) sind gemäß § 7
 Absatz 2 Ziffer 7 der Baunutzungsverordnung And Gernges-

von der Genehmigung ausgeschlossen

sung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (Bau NVO 1968) oberhalb des Erdgeschosses sonstige Wohnungen zulässig.

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 17. September 1964 und 3. November 1969.

Emsdetten, den 20. Januar 1970

Burgermeister

Dieser Bebauungsplan (Textteil, Anlage A) hat nach erfolgtem Beschluß der Stadtvertretung vom 21. Januar 1970 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) im Entwurf in der Zeit vom 13. Februar 1970 bis zum 13. März 1970 öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 16. März 1970 Der Stadtdirektor

7 In Vertretung

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan (Textteil, Anlage A) ist gemäß §§
2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBL. I. S. 341), §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom
28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) und § 103 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung
vom 2. 12. 1969 (GV. NW. S. 860) in Verbindung mit § 4 der
1. Durchführungsverordnung des Bundesbaugesetzes (1. DVO zum
BBauG) vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 9 Abs. 2 BBauG

am 13. Mai 1970 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden.

Emsdetten, den 1. Juli 1970

buves formers
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan (Textteil, Anlage A) ist gemäß § 11, des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 30. Sept. 1970 - 34. 3.1 - 5208 - genehmigt worden.



Münster, den 30. Sept. 1970 Der Regierungspräsident Im Auftrage

the whingh

Ltd. Regierungsbaudirektor

Dieser genehmigte Bebauungsplan (Textteil, Anlage A) hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) mit zugehöriger Begründung lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 73 /16 11. 197.

in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.

bis

Emsdetten, den 7. 12. 1970

gez.: Haverkanıps Bürgermeister Erganzende Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 II a "Lauge" nach § 2 a (7) BBauG laut Ratsbeschluß vom 01.06.1982:

a) <u>Festsetzung von Schallschutzfenster für lärmempfindliche</u> Räume:

An den Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind bei Neu-, An- und Umbauten Schallschutzfenster einzubauen. Bei allen direkt zur Bandesbahnstrecke orientierten Fenstern ist die Schallschutzklasse 4 zu verwenden. Alle übrigen Fenster sind in Schallschutzklasse 3 auszuführen.

Werden bei bestehenden Gebäuden entsprechende Fenster erneuert, ist wie vorstehend beschrieben zu verfahren.

b) Bedingungen für die Grundrißgestaltung:

Bei neu zu errichtenden Gebäuden und Erweiterungsvorhaben sind die Grundrisse so zu gestalten, daß Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen keine für die Be- und Entlüftung notwendigen Fenster erhalten die direkt zur Bundesbahnstrecke orientiert sind.

c) Ausnahmen:

Ausnahmen von a) und b) sind zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß durch andere geeignete Maßnahmen der erforderliche Schallschutz gewährleistet ist.